

gelangt und damit für Jahrhunderte zu einem Bestandteil des Kirchenrechts geworden¹⁴³).

Eine ähnliche Selbstsicherheit ist bei den Verteidigern des Königs nicht zu bemerken¹⁴⁴). Die Buße des Theodosius war eben als historisches Faktum unbestreitbar, ihre Bewertung durch die erreichbaren Quellen einigermaßen vorgezeichnet, und so hat sich hier niemand gefunden, der den Gregorianern mit dem Hinweis das Wort abgeschnitten hätte, die Geschehnisse von Theodosius und Heinrich seien eben schlechthin inkommensurable Größen. Dazu mag es auch an jenem Abstand zur eigenen Gegenwart gefehlt haben, der den Nachgeborenen bekanntlich ihr Urteilen so sehr erleichtert. Gleichwohl bot der von Gregor zur Sprache gebrachte historische Vergleich auch den Zeitgenossen zumindest partielle Angriffsflächen, die von den Gegnern durchaus genutzt wurden: So haben bereits Petrus Crassus¹⁴⁵) und Wido von Osnabrück¹⁴⁶) gewiß etwas Wesentliches getroffen, wenn sie auf die pastorale Grundhaltung des Mailänder Kirchenvaters hinwiesen, der nie die Besserung seines Pönitenten als letztes Ziel aus dem Auge verloren habe, — eine Haltung, die sich dann bei Kardinal Beno vorteilhaft abhebt gegen den (angeblichen) Versuch Gregors, den König in Canossa vor aller Welt zu demütigen¹⁴⁷). Der grundsätzliche Angriff auf Heinrichs Königtum ist denn auch von vielen literarischen Gegnern Gregors als das Unterscheidende betont worden: Ambrosius habe nämlich, so heben Wido von Osnabrück¹⁴⁸) und der

¹⁴³) D. 96 c. 10 (Gregor VII.); C. 11 qu. 3 c. 69 (Rufinus von Aquileja), ed. A. Friedberg, Corpus iuris canonici 1 (1879) S. 340, 662.

¹⁴⁴) Übersicht bei Mirbt, Publizistik S. 167 f.

¹⁴⁵) Defensio Heinrici IV regis c. 7, ed. L. v. Heinemann, MGH Libelli de lite 1, 449.

¹⁴⁶) Liber de controversia inter Hildebrandum et Heinricum imperatorem, ed. L. v. Heinemann, MGH Libelli de lite 1, 468. Es kennzeichnet sein Quellenverständnis, wenn er in das Cassiodorzitat über die Zurückweisung des Theodosius durch Ambrosius den motivierenden Finalsatz *ne secundo peccato priorem nequiciam auget* einfügt und den scharfen Worten des Bischofs die abschwächende Bemerkung *nullam potestatem ligandi sibi arroganter attribuens, sed humiliter dicens* voraufschickt.

¹⁴⁷) Gesta Romanae ecclesiae contra Hildebrandum II 1, ed. K. Francke, MGH Libelli de lite 2, 374. In der nach 1 Kor. 4, 9 gebildeten Formulierung *apud Canusium spectaculum angelorum factus et hominum et Hildebrandi ludibrium* über den König findet freilich das von den Gregorianern rasch geprägte Geschichtsbild bereits polemische Verwendung; vgl. Gerold Meyer v. Knonau, Jahrbücher des Deutschen Reiches unter Heinrich IV. und Heinrich V. 2 (1894) S. 899 f.

¹⁴⁸) Liber de controversia a. a. O.